



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)</b>
<p><sup>1</sup> Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder Minergie-P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem <del>Minergie-Standard</del><u>Minergie-P-Standard</u> oder vergleichbaren Standards auszuführen. <del>Bei kantonalen Kantonale Neubauten ist der</del><u>sind nach dem Standard Minergie-A</u><del>Minergie-P-ECO oder Minergie-P oder ein vergleichbarer einem vergleichbaren Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten</del><u>auszuführen</u>.</p> <p><sup>2bis</sup> Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen.</p> <p><sup>2ter</sup> Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p> <p><sup>2quater</sup> Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.</p>
<b>2. Fördermassnahmen</b>	<b>2. Fördermassnahmen</b> <u>Förderbestimmungen</u>
<p><b>§ 6</b> Finanzhilfen</p> <p><sup>1</sup> Finanzhilfen können für Massnahmen gewährt werden, die den Zwecken dieses Gesetzes dienen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend:</p> <p>1. sparsame und rationelle Energienutzung</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)
<p>2. Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft verwenden</p> <p>2a. Nutzung von Abwärme</p> <p>3. Information, Beratung, Planung und Marketing im Energiebereich</p> <p>4. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten</p> <p><sup>3</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf den Rahmen des bewilligten Budgetkreditbeschränkt.</p>	<p>2. Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft <u>und Windenergie</u> verwenden</p>
<p><b>§ 6b</b> Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</p> <p><sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen.</p> <p><sup>2</sup> Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für feste Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, welche bevorzugt aus Schweizer Produktion stammen. Sie sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern <u>mindestens</u> ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, <del>welche bevorzugt</del> <u>die mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion stammen.</p> <p><sup>2</sup> Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für <u>festgebundene</u> Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, <del>welche bevorzugt</del> <u>Die Elektrizität stammt mehrheitlich</u> aus Schweizer Produktion <del>stammen</del>. <u>Die Endverbraucher</u> sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.</p>
<p><b>3. Energiesparmassnahmen</b></p>	<p><b>3. Energiesparmassnahmen <u>Energienutzungsbestimmungen</u></b></p>
<p><b>§ 8</b> Anforderungen an Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)
<p><sup>1bis</sup> Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.</p>	<p><sup>1bis</sup> <u>Bei Neubauten erzeugen einen Teil ist das solare Potenzial der Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von ihnen benötigten Elektrizität selber zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder sparen den entsprechenden Anteil Energie eines ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen.</u></p>
<p><b>§ 8a</b> Erneuerbare Energie beim Ersatz von Wärmeerzeugern</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Anteil beträgt mindestens 10 % ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030.</p> <p><sup>3</sup> Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert worden sind. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>1</sup> Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, <del>die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist,</del> ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Anteil beträgt mindestens <del>10</del><u>40</u> % <del>ab dem Jahr 2020, 15 % ab dem Jahr 2025 und 20 % ab dem Jahr 2030.</del></p>
	<p><b>§ 8b</b> Solarstrom bei umfassenden Sanierungen</p> <p><sup>1</sup> Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)
	<p><sup>2</sup> Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.</p>
<p><b>§ 10</b> Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung</p> <p><sup>1</sup> Zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Zur Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie zu betreibenbetrieben werden.</del></p>
	<p><b>§ 10a</b> Abwärmenutzung</p> <p><sup>1</sup> Können nach einer Erneuerung oder einem Umbau von Anlagen in bestehenden Bauten mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist dieser Abwärmeüberschuss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ist der Abwärmeüberschuss in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen,</li><li>2. ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehülleflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen und</li><li>3. sind die Anlagen ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.</li></ol> <p><sup>3</sup> Wer Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 betreibt, hat auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, der Standortgemeinde oder des Kantons über die jährliche Wärmemenge, die maximale thermische Leistung und die zeitliche Verfügbarkeit zu informieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz regeln.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)
	<p><b>§ 14d</b> Ausbaukonzept Verteilnetz</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).</p> <p><sup>2</sup> Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.</p>
	<p><b>3a. Windenergieanlagen</b></p>
	<p><b>§ 14e</b> Mitwirkung und Information</p> <p><sup>1</sup> Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.</p>
	<p><b>§ 14f</b> Windzins</p> <p><sup>1</sup> Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Windzins setzt sich aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.</p>
	<p><b>§ 14g</b> Wirtschaftliche Beteiligung an Windenergieanlagen</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)
	<p><sup>1</sup> Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.</p>
	<p><b>§ 14h</b> Rückbau von Windenergieanlagen</p> <p><sup>1</sup> Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

